

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 17. Mai 2023 für den Bereich Verfasste Kirche**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern
am 17. Mai 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei befristeten Dienstverhältnissen beträgt die Dauer der Probezeit ein Viertel der Länge des befristeten Dienstverhältnisses, jedoch maximal 6 Monate.“

2. In Anlage 1 Abschnitt 10 Entgeltgruppe 15 werden die Worte „Art. 7 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ durch die Worte „Art. 57 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nummer 1 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

§ 1 Nummer 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

Zu 1. Gem. § 15 Abs. 3 TzBfG n.F. gilt nunmehr, dass die Probezeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen im angemessenen Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit stehen muss. Es erfolgte somit eine Begrenzung der Probezeit in befristeten Arbeitsverhältnissen.

Zu 2. In der Anlage 1 Abschnitt 10 Entgeltgruppe 15 wird auf Art. 7 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz verwiesen.

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten (siehe hierzu Art. 132 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 - BayGVBl S. 414).

II. Die Arbeitsrechtsregelung über die Erprobung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (ARR Erprobung Fahrradleasing) vom 31. August 2022 (KABI S. 308), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitsrechtsregelung über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (ARR-Fahrradleasing)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

3. Die Amtliche Anmerkung zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„**Amtl. Anm.:** Diese Verträge sollen mit der Firma Bikeleasing – Service GmbH & Co. KG abgeschlossen werden. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Anbietern bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „5.000,00“ durch die Zahl „6.000,00“ ersetzt.

5. § 7 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Begründung:

Die Erprobungsphase des Fahrradleasings nach der Arbeitsrechtsregelung über die Erprobung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern wird zum 30.06.2023 abgeschlossen. Die Regelung wird entfristet und die Beschränkung des Geltungsbereichs aufgehoben.

Die Preise für Pedelecs sind im letzten Jahr spürbar gestiegen, infolgedessen wird die maximale Leasinghöhe von 5.000 € auf 6.000 € angehoben.